

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. Juni 2015

GZ. BMF-310205/0084-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4668/J vom 23. April 2015 der Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Beschlagnahmte Geräte										
	Bgld	Krtn	NÖ	OÖ	Slbg	Tirol	Vlbg	Stmk	Wien	Gesamt
2010	79	16	92	128	50	52	72	0	0	489
2011	80	9	559	383	108	200	257	93	165	1854
2012	143	32	437	823	380	386	77	30	32	2340
2013	89	0	296	516	177	167	24	13	17	1299
2014	33	0	196	353	87	305	106	3	28	1111

Die Darstellung der beschlagnahmten Geräte nach Bezirken ist nicht möglich.

Zu 2.:

Die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten durch die Finanzpolizei erfolgt ausschließlich gemäß § 53 GSpG in Form einer vorläufigen Beschlagnahme, die in weiterer Folge durch die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Beschlagnahmebescheid bestätigt werden muss.

Zu 3.:

Eine Analyse der Beschlagnahmeverfahren nach den unterschiedlichen Verfahrensstadien (BVB, LVwG, VwGH) und den Entscheidungen nach Eingriffsgegenstand ist derzeit technisch nicht möglich. Eine manuelle Ausarbeitung im Sinne einer Einzelfallbetrachtung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 4.:

Die Aufhebungen erfolgten in der Regel auf Grund der geänderten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Gerichtszuständigkeit (VfGH 13.06.2013, B 422/2013-9). Die dabei abweichend von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgte Qualifizierung von Glücksspielautomaten, die einen Spieleinsatz je Spiel von über € 10,-- bloß ermöglichen (ohne, dass dieses Spiel jemals auch tatsächlich gespielt wurde), als dem gerichtlichen Straftatbestand des § 168 StGB unterfallend bewirkte, dass all jene Fälle, die von der Finanzpolizei beschlagnahmt und von Verwaltungsstrafbehörden bescheidmäßig erledigt wurden, als von unzuständigen Behörden erfolgte Bescheide qualifiziert wurden. Die Verfahren waren weiters wegen der Verfahrensdauer regelmäßig auch hinsichtlich der Verfolgung im Strafrecht bereits verjährt, sodass weder im Verwaltungsstrafverfahren, noch im Gerichtsverfahren eine Beschlagnahme oder Bestrafung erreicht werden konnte. Lediglich in Einzelfällen kam es zu unterschiedlichen Auffassungen von Kontroll- und Strafbehörde, wobei diese unterschiedlichen Rechtsansichten zumeist im Wege der LVwG-Entscheidungen geklärt werden konnten. Die Regelung wurde mittels Novelle des GSpG (BGBI. I Nr. 13/2014) geändert und zwischenzeitig auch vom Verfassungsgerichtshof (VfGH 10. März 2015,

G 203/2014-16) bestätigt.

Zu 5.:

Die Abgabenbehörden sind als Organe der öffentlichen Aufsicht zwar für die Kontrolle des GSpG (mit-)verantwortlich und teilweise auch als Amtspartei in die Verfahren eingebunden, im Bereich der Betriebsschließungen aber obliegt das Verfahren ausschließlich den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Abgabenbehörden haben hier auch keine Parteistellung. Eine Auskunft über die Anzahl der Betriebsschließungen kann daher nur seitens der zuständigen Behörden, nicht aber seitens der Finanzverwaltung erteilt werden.

Zu 6.:

Seitens der Finanzpolizei gibt es keine Schätzungen über illegale Glücksspielautomaten.

Zu 7.:

Die Finanzpolizei versucht vorerst abzuklären, ob ein Betrieb des Lokales feststellbar ist. Ist das Lokal in Betrieb und wird dennoch die Kontrolle vereitelt, stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs 1 Z 5 GSpG dar und kann mit Verwaltungsstrafen bis zu € 22.000,-- bestraft werden.

Zu 8. bis 10.:

Die Finanzpolizei ist in allen Bundesländern bemüht, durch regelmäßige Kontrollen einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Es bedarf aber der Zusammenarbeit aller mit der Vollziehung des GSpG beauftragten Organisationen und Behörden wie insbesondere der Sicherheitsorgane, der Bezirkshauptmannschaften, Landespolizeidirektionen aber auch der sonstigen Verwaltungsbehörden, denen eine Anzeigeverpflichtung zukommt. Im Rahmen von Behördentagungen werden die Strategien zu behördentübergreifenden Kontrollen und Verfolgung von illegalem Glücksspiel regelmäßig abgestimmt.

Zu 11.:

Die Verfolgung von illegalem Glücksspiel erfolgt in Verbotsländern in gleicher Art und Weise wie in Erlaubnisländern, da den Kontrollbehörden die Standorte der bewilligten Geräte bekannt sind und die Kontrolle daher gezielt auf nichtbewilligte Geräte erfolgen kann.

Zu 12.:

Die §§ 57, 58 und 59 GSpG regeln umfassend die Besteuerung von glücksspielrechtlichen Sachverhalten. Eine Besteuerung mit Glücksspielabgabe erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Frage der ordnungspolitischen Zulässigkeit der Ausübung und soll verhindern, dass illegal tätige Glücksspielbetreiber nicht auch noch einen abgabenrechtlichen Vorteil aus ihrer illegalen Tätigkeit ziehen können.

Zu 13.:

Illegaler Betreiber von Glücksspielgeräten melden und zahlen teilweise sogar Glücksspielabgaben, um den finanzstrafrechtlichen Folgen zu entgehen. Sie geben aber gegenüber dem Finanzamt nicht bekannt, an welchen Orten sie ihre Glücksspielgeräte betreiben. Die Finanzpolizei erhält somit vom zuständigen Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zwar Informationen, mangels Standortinformationen kann aus dieser Information aber nur bedingt ein unmittelbarer Nutzen für die Kontrolle gezogen werden.

Zu 14.:

Die Finanzpolizei kooperiert eng mit dem für die Abgabenerhebung im Glücksspielbereich verantwortlichen Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und übermittelt sämtliche Aufgriffe unmittelbar an das Finanzamt. Nicht erfasste Umsätze werden daher der Besteuerung unterzogen, entsprechende Finanzstrafverfahren werden geführt und Abgabensicherungsmaßnahmen (teilweise bereits durch die Finanzpolizei) ergriffen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig gemeinsame Einsätze mit dem Ziel der Aufdeckung, Besteuerung und Bestrafung von illegalem Glücksspiel.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

Prüfhinweis	4509/AB XX V GP Auftragserfassung	Informationen zu Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	5 von 5
Datum/Zeit	2015-06-23T09:07:13+02:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	qfdBIKkPT7yBz3KyqepZSYIzjZcxdPMAxTWLmI7O9BFsWxgDtDkXQowAy3xruWc 5BWScnZpxDa1CQGFOC+rQuqvUjWFYOFZ2g8HaedWR+EufMUsOPx82mxFnvq7Zw Vz/vSQkHhoLaErgLFzCErGMzTeQiqTtwKTrsgh8wefgBqRP3hB08VOGQA7gYxI3 ab+USr7+Sl00yEjq4IZqQeobOY4eTiRIJsU7IZwoEcvFlcu+gyz53RFLiSy3IIL haERbYLWv8Dcho2kFyWt12N0VBdyJ/BsR7QqlAXtM/dofyr8iCPGtAiYBOqJwye HMwlhml+6INKmq1d4NcmS1JFGOg==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		